

Neuwert-Klausel zu den AVB Automaten 2008

Die Ziffer 9.1.1 der AVB Automaten 2008 gilt als gestrichen. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Im Falle der Zerstörung oder des Totalverlustes der allgemein gültige Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) nach den bei Eintritt des Versicherungsfalles geltenden Preisen, jedoch nicht über die Versicherungssumme hinaus; ein etwaiger Restwert wird auf die Entschädigung angerechnet.

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des den Zeitwert übersteigenden Teils der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung des Automaten oder des Zubehörs innerhalb eines Jahres nach dem Versicherungsfall sichergestellt und nachgewiesen ist.

Ist der Zeitwert des Automaten oder des Zubehörs bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als 40 % des Wiederbeschaffungspreises, dann finden die Bestimmungen dieser Neuwert-Klausel keine Anwendung; es verbleibt bei der Regelung der Ziffer 9.1.1 der AVB Automaten 2008.